

Haus- und Badeordnung für die Schwimmhalle in Bad Schwartau

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmhalle.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jede/r Besucher/in diese Ordnung an.
3. Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Übungsleiter/in für die Beachtung der Haus- und Badeordnung alleinverantwortlich.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
5. Zu beachten ist das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko durch nass belastete Bodenflächen. Diesbezüglich ist im gesamten Hallenbereich besondere Vorsicht geboten. Grundsätzlich sollten außerhalb der Becken rutschfeste Badeschuhe getragen werden.
6. Die Stadt Bad Schwartau und ihre Mitarbeiter/innen haften für Körper- und Sachschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
7. Die Badegäste sind mitverantwortlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Das Rauchen ist innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches nicht gestattet.
8. Das Erstellen von Foto und-/oder Filmaufnahmen ist verboten.
9. Speisen und Getränke dürfen nicht in den Umkleide-, Sanitär- und Badebereich mitgebracht werden.
10. Das Personal der Schwimmhalle übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher/innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Schwimmhalle ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
12. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder sonstige ähnliche elektrische Geräte dürfen nicht benutzt werden.

13. Aus sicherheitstechnischen Gründen werden Bereiche der Schwimmhalle kameraüberwacht. Die Aufzeichnungen können nur im Verdachtsfall von der Geschäftsleitung mit der Polizei eingesehen werden. Diese dienen zur Sicherheit und zum Schutz des Eigentums der Gäste sowie das der Schwimmhalle.
14. Die ausgewiesenen Rettungswege müssen unter allen Umständen freigehalten werden.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

15. Die Öffnungszeiten werden vom Badbetreiber festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.
16. Der Besuch des Hallenbades in größeren Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
17. Bei Überfüllung kann das Hallenbad zeitweise für die Besucher/innen gesperrt werden.
18. Personen,
 - a) die unter Einfluss von Rauschmitteln stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die unter ansteckenden Krankheiten leiden,haben keinen Zutritt.
19. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
20. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Begleitperson gestattet.
21. Für die Inanspruchnahme des Bades und der Einrichtungen ist ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung zu zahlen. Die Höhe der Eintrittspreise und sonstigen Entgelte sind der Entgeltordnung zu entnehmen und werden durch gesonderten Aushang an der Kasse des Bades bekannt gegeben.
22. Der Kassenautomat wird zu Beginn der Badezeit geöffnet und 45 Minuten vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Kassenautomat nimmt nur Bargeld in Euro an. Geldscheine können bis zwanzig Euro angenommen werden.
23. Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Besuch des Hallenbades. Mehrfachkarten haben eine Gültigkeit von maximal einem Jahr.
24. Erworbene Eintrittskarten und Benutzungsberechtigungen werden nicht zurückgenommen und gezahlte Entgelte nicht zurückgezahlt. Dies gilt auch bei vorübergehenden Schließungen des Bades oder Teilen des Bades. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

25. Der/Die Besucher/in hat auf Verlangen des Aufsichtspersonals seine Eintrittskarte vorzuzeigen. Kann er/sie dieses nicht, so ist das entsprechende Entgelt zu zahlen.
26. Kleidung und Wertsachen müssen im Kleiderspind, den der Badegast durch ein Safe-O-Mat-System selbst zu verschließen hat, deponiert werden.
27. Auch bei Verlust ordnungsgemäß eingeschlossener Sachen wird keine Haftung übernommen.
28. Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Dabei soll die Badebekleidung abgelegt werden.
29. Der Zugang zu den Umkleidekabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet. Der Weg von den Umkleidekabinen zum Duschraum und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
30. Die Benutzung des Sprungturms und des Sprungbrettes erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet.

III. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Zur Durchführung besonderer Veranstaltungen kann der allgemeine Badebetrieb ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 31.03.1999 (Stand 03/2002) außer Kraft.

Bad Schwartau, 22.11.2022

Stadt Bad Schwartau
-Die Bürgermeisterin-
gez. Dr. Engeln